

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/12/15 G175/88, V152/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1988

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7050 Schischule

### **Norm**

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

Verordnung der Sbg Landesregierung vom 14.03.77, mit der das Schischulgebiet Saalbach, politischer Bezirk Zell am See, zerlegt wird, LGBI für das Land Salzburg Nr 40/1977

Sbg SchischulG 1976 §3 Abs2

Sbg SchischulG 1976 §5, §7

### **Leitsatz**

Sbg. SchischulG 1976; Beseitigung des wegen Verstoßes gegen die Erwerbsausübungsfreiheit verfassungswidrigen Monopolsystems durch Aufhebung des Wortes "ausschließliche" im ersten Satz und des dritten Satzes des Abs2 des §3 sowie des §5 V mit der das Schischulgebiet Saalbach, politischer Bezirk Zell am See, zerlegt wird, LGBI. 40/1977, nicht gesetzwidrig

### **Rechtssatz**

Das Wort "ausschließliche" im ersten Satz und der dritte Satz des Abs2 des §3 und der §5 des Gesetzes vom 19.5.76 über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Sbg. SchischulG 1976), LGBI. für das Land Salzburg Nr. 58/1976, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Abs1 und 2 des §7 des Gesetzes vom 19.5.76 über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Sbg. SchischulG 1976), LGBI. für das Land Salzburg Nr. 58/1976, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Aufgrund der zum Tir. SchischulG 1981 (siehe E v 12.03.88,G154/87 ua.) unterschiedliche Gesetzestechnik des Sbg. SchischulG kann das verfassungswidrige Monopolsystem schon durch Aufhebung des Wortes "ausschließliche" im ersten Satz des §3 Abs2, des dritten Satzes des §3 Abs2 und des §5 des Sbg. SchischulG 1976 beseitigt werden. Das im Einleitungsbeschuß gegen die ersten beiden Absätze des §7 leg. cit. geäußerte Bedenken, die Monopolregelung scheine für den Einzelnen rechtliche Möglichkeiten auszuschließen, eine grundrechtskonforme Gliederung des für den Schilauf geeigneten Schigeländes in Schischulgebiete zu erwirken, trifft mit der Aufhebung des Wortes "ausschließliche" im ersten Satz und des dritten Satzes des §3 Abs2 sowie des §5 des Sbg. SchischulG 1976 nicht mehr zu.

Die Verordnung der Sbg. Landesregierung vom 14.03.77, mit der das Schischulgebiet Saalbach, politischer Bezirk Zell am See, zerlegt wird, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 40/1977, wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

Die auf §7 Sbg. SchischulG gestützte Verordnung hat eine gesetzliche Grundlage, da die gesetzliche Bestimmung nicht aufgehoben wurde.

### **Entscheidungstexte**

- G 175/88,V 152/88

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1988 G 175/88,V 152/88

### **Schlagworte**

Schischulen

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:G175.1988

### **Dokumentnummer**

JFR\_10118785\_88G00175\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)